

Erkenntnis gibt ihm bereits Hinweise, wo er nach weiteren Spuren der Handlung suchen muß.

Der Prozeß der Beweiserarbeitung wird im Strafverfahren zunächst und am umfangreichsten von den Untersuchungsorganen vollzogen. Daraus ergibt sich auch ein Problem der Verantwortung jedes Kriminalisten. So sind z. B. bestimmte Spuren nur eine begrenzte Zeit existent, da sie der Veränderung durch die ständige Wechselwirkung mit anderen Faktoren unterliegen. Finden sie nicht am Ereignisort Eingang in den Erkenntnisprozeß des Strafverfahrens, so sind sie als Informationsquelle und als Beweisgrund für diesen Erkenntnisprozeß unwiederbringlich verloren.

Der Erkenntnisprozeß des Gerichts stützt sich im wesentlichen auf die Beweismittel, die in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen, z.B. auf Beweisgegenstände und Aussagen.

Von den Beweismitteln werden zunächst kleinste Ausschnitte der Handlung oder ihrer Umstände entweder vom Kriminalisten selbst oder mit Hilfe eines Sachverständigen in einfachen Sachverhaltsaussagen widergespiegelt. Diese Erkenntnisse können durch den Vergleich mit den Beweismitteln unmittelbar empirisch bewiesen werden. Diese einfachen, empirisch beweisbaren oder in der bisherigen gesellschaftlichen Praxis längst bewiesenen Sachverhaltsaussagen werden im Strafverfahren als *Fakten*, mitunter auch als *Tatsachen* bezeichnet. Dazu folgendes Beispiel: Aus einer am Tatort gesicherten Papillarleistenspur (Beweismittel 1) und aus den von einem Beschuldigten abgenommenen Vergleichsfingerabdrücken (Beweismittel 2) läßt sich durch eine Expertise feststellen, daß ein bestimmter Finger des Beschuldigten der Spurenverursacher ist. Das Gutachten ist hier Beweismittel 3; es stellt dabei gleichermaßen die wissenschaftliche Anleitung dafür dar, wie sich das Gericht anhand der beiden „Fingerabdrücke“ selbst empirisch von der Wahrheit dieser Erkenntnis überzeugen kann.

Daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte die Papillarleistenspur auch tatsächlich am Tatort verursacht hat — also selbst am Tatort gewesen ist —, läßt sich jedoch erst als *Tatsache* — also als gesicherte wahre Sachverhaltsaussage — ableiten, wenn aufgrund weiterer Tatsachen ausgeschlossen werden kann, daß diese Spur bei berechtigtem Aufenthalt am Tatort entstanden ist.

Es muß deshalb in der Beweisführung stets darauf geachtet werden, daß seine Erkenntnis nicht voreilig als *Tatsache* betrachtet wird. Aus mehreren *Tatsachen* lassen sich dann auf logischem Weg wahre Sachverhaltsaussagen über größere Ausschnitte der Handlung und ihre Umstände gewinnen. Diese aus mehreren *Tatsachen* gewonnenen umfangreicheren wahren Sachverhaltsaussagen werden mitunter als *Beweistatsachen* bezeichnet.

So läßt sich aus den *Tatsachen*,

- daß eine Spur am Tatort gefunden wurde (*Tatsache 1*);
- daß sie nicht auf anderem Weg als durch direkte Einwirkung des Verursachers auf den Spureträger entstanden sein kann (*Tatsache 2*);
- daß sich der Spureträger zum Zeitpunkt der Handlung am Tatort befunden hat (*Tatsache 3*);
- daß der Beschuldigte bzw. Angeklagte von einem oder von mehreren Zeugen zur strafrechtlich relevanten Zeit am Tatort gesehen wurde (*Tatsache 4*);
- daß der Beschuldigte angibt, ausschließlich zur Tatzeit am Tatort gewesen zu sein (*Tatsache 5*),